

Rückseiten der Verordnungsvordrucke, Stand HMR 2004

Die Rückseite der Verordnung enthält zwei Bereiche. Der erste Bereich dient der Genehmigung von Verordnungen außerhalb des Regelfalles durch die Krankenkasse. Auf dem zweiten Bereich muss der Patient (wie bisher) den Erhalt der Therapieleistung durch Unterschrift bestätigen.

Genehmigung der Krankenkasse bei Verordnung außerhalb des Regelfalles

Die verordnete Behandlung wird genehmigt. Die verordnete Behandlung wird nicht genehmigt.

Begründung bei Ablehnung

Datum:

Unterschrift und Stempel der Krankenkasse

Handelt es sich um eine Verordnung „außerhalb des Regelfalles“ muss hier durch die Krankenkasse genehmigt werden
(siehe auch im Text Erklärung 1)

Bitte immer unmittelbar nach der Abgabe Ihrer Leistungen durch Unterschrift quittieren lassen!

Empfangsbestätigung durch den Versicherten

Ihre Besätze, die im Folgenden aufgeführten Besatzbedingungen enthalten zu haben

Datum	Maßnahmen (erhaltene Heilmittel, ggf. auch Hausbesuche)	Patienten-Unterschrift
1		
2		
3		
4		
5		
6		
7		
8		
9		
10		

Hier werden die einzelnen Therapieeinheiten mit Datum und erhaltenen Heilmittel versehen aufgelistet und der Erhalt durch den Patienten quittiert

Behandlungsabbruch am

Nach Rücksprache mit dem Arzt:

Änderung von Gruppen in Einzeltherapie

Abweichung von der Frequenz

Begründung:

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Stempel und Unterschrift des Leistungserbringers

Verordnung nach Maßgabe des Kataloges (zu Muster Erklärung 1): Der **Regelfall** sieht als Gesamtverordnungsmenge 50 Einheiten Physiotherapie bei Mukoviszidose vor. Dabei sind bei der Erstverordnung 10 Therapieeinheiten verordnungsfähig und bei weiteren vier Folgeverordnung je 10 Therapieeinheiten. Dementsprechend muss auf der Verordnung Erstverordnung bzw. Folgeverordnung angekreuzt werden.

Die Heilmittelrichtlinien tragen auch der Tatsache Rechnung, dass Therapieziele im individuellen Einzelfall manchmal nur durch zusätzliche Verordnungen erreicht werden können. Für solche Fälle gilt: Lässt sich das Therapieziel nicht erreichen mit der im Katalog vorgegebenen Gesamtverordnungsmenge an Heilmitteln, sind weitere **Verordnungen außerhalb des Regelfalles** (insbesondere Längerfristige Verordnungen) möglich.

Da es sich bei Mukoviszidose um eine Erkrankung mit kontinuierlichem / langfristigem Behandlungsbedarf handelt werden nach Ausschöpfen des Regelfalles Verordnungen außerhalb des Regelfalles notwendig. In diesem Fall muss Verordnung außerhalb des Regelfalles angekreuzt werden.

Bei einer Verordnung außerhalb des Regelfalles ist auf der Verordnung unbedingt eine **medizinische Begründung** erforderlich (zu Muster Erklärung 4).

Beispiele für die medizinische Begründung bei Mukoviszidose:Kontinuierliche Langzeittherapie bei chronischer Erkrankung erforderlich.....,Zur Vermeidung stationärer Aufenthalte.....,Bei Therapieunterbrechung drohende Verschlechterung zu befürchten.....

Verordnungen außerhalb des Regelfalles sind, vom Patienten, vor der Fortsetzung der Therapie der zuständigen **Krankenkasse zur Genehmigung** vorzulegen. Die Genehmigung durch die Krankenkasse wird auf der Rückseite des Verordnungsformulars gekennzeichnet. Krankenkassen können auf die Genehmigung im Einzelfall verzichten und hierdurch pauschal genehmigen.

Vorrangiges Heilmittel (zu Muster Erklärung 2):

a) „**Krankengymnastik bei Mukoviszidose**“ / „KG Atemtherapie „

Die mittlere Behandlungsdauer beträgt hierbei 60 Minuten
Als gängige Abkürzung kann auch „ KGM / KGA“ benutzt werden.

b) „Inhalation“ ,mittlere Behandlungsdauer hier 10 Minuten
Als gängige Abkürzung kann auch „INH“ benutzt werden.

c) „Bindegewebsmassage“
Als gängige Abkürzung kann auch „BGM“ benutzt werden.

Ergänzendes Heilmittel (zu Muster Erklärung 2):

Beim vorrangigen Heilmittel a) wäre ergänzend möglich **„Klassische Massagetherapie“** („KMT“) oder **„Wärmetherapie“** („WT“), mittlere

Behandlungsdauer hier 10 Minuten. Die WT muss spezifiziert sein in z.B. Heiße Rolle oder Heißluft, da ansonsten seitens der Krankenkassen grundsätzlich das Heilmittel mit dem niedrigsten Preis abgerechnet wird.

Beim vorrangigen Heilmittel c) wäre ergänzend möglich „Inhalation“ („INH“) oder „Wärmetherapie“ („WT“), mittlere Behandlungsdauer hier 10 Minuten.

Diagnose plus Leitsymptomatik (zu Muster Erklärung 3):

Die Indikation für die Verordnung von „Physiotherapie bei Mukoviszidose“ („KGM“) ergibt sich aus der Diagnose Mukoviszidose. Die Leitsymptomatik und das daran anknüpfende Therapieziel bestimmen das vorrangige und ergänzende Heilmittel. Beispiel: aus der Diagnose: **„Mukoviszidose mit Atemnot , auch anfallsweise auftretend“** ergibt sich als vorrangiges Heilmittel „KGM“ und als ergänzendes Heilmittel „KMT“ oder „WT“.

Behandlungsintervall:

Die Heilmittelrichtlinien sehen vor, dass die jeweiligen Therapieeinheiten pro Verordnung nicht mehr als 10 Kalendertage unterbrochen werden. In der Physiotherapie bei Mukoviszidose richten sich die Behandlungsintervalle nach dem Gesundheitszustand des Patienten, was zu unterschiedlichen Zeiträumen zwischen den Therapieeinheiten führen kann. Dies sollte auf dem Rezept oder auf einem Zusatzblatt vermerkt sein.

Beispiel: auf der Verordnung unter der Diagnose „Mukoviszidose mit Atemnot, auch anfallsweise auftretend“ kann vermerkt werden „Therapie darf länger als 10 Tage unterbrochen werden“.

Beispiel: auf einem beigefügten Zusatzblatt

Die physiotherapeutische Behandlung bei Mukoviszidose bedeutet Langzeittherapie. Die Abstände der Behandlung sind abhängig vom Gesundheitszustand des Patienten und dürfen länger als 10 Tage unterbrochen werden.